

GR DI(FH) Markus SCHIMAUTZ, MA

15.06.2016

## **F R A G E S T U N D E**

an Herrn Stadtrat Mag.(FH) Mario Eustacchio

am 16. Juni 2016

Betr.: Lärmbelastung der Siedungsanlagen Sandgasse durch Veranstaltungen am TU-Gelände Inffeldgründe

Sehr geehrter Herr Stadtrat!

Das Thema Lärmbelastung durch Veranstaltungen im Bezirk Jakomini dürfte Ihnen ja durch den Augartenpark und dem Messegelände bereits bekannt sein. Genauso wie die nach wie vor unbefriedigende Situation in Bezug auf die Überwachung von Veranstaltungen in Bezug auf die Einhaltung von Lärmschutzobergrenzen und dem Veranstaltungsende auf Basis der ausgestellten Bescheide.

Hier hat sich seit meiner Anfrage im Gemeinderat vom 01.10.2015 an Sie, sehr geehrter Herr Stadtrat, trotz der nach wie vor bestehenden Unzulänglichkeiten (fehlende Einrichtung eines Journaldienstes beim Magistrat Graz an größeren Veranstaltungstagen, keine fix installierten Lärmschutzmessgeräte in der Nähe von Siedlungsbereichen) nichts Wesentliches getan gehabt.

Das Veranstaltungsreferat der Stadt Graz verweist nach wie vor auf die zu geringe personelle Besetzung des Referates hin und die Exekutive auf eine nicht mögliche Überwachung der Lärmpegelobergrenzen mangels geeigneter Lärmschutzgeräte. Dieser seit Jahren bekannte Missstand wird zu Lasten der lärmgeplagten AnrainerInnen solcher Veranstaltungsorte wie der Messe und dem Augartenpark ausgetragen.

Seit dem vorigen Jahr hat sich im Bezirk Jakomini nun ein dritter „Veranstaltungs-Hotspot“ herauskristallisiert: Das TU-Gelände der Inffeldgründe. Hier haben sich die

Feste durch die Hochschülerschaft und den diversesten Studienvertretungen der Fachschaftslisten geradezu inflationär entwickelt. Jeder will sein Sommerfest, sein Grillfest oder seine Endspurtparty wie z.B. unlängst die beantragte „Semester Endspurt Party des Hochspannungszeichensaales in Kooperation mit der AES Student Section Graz“.

Auch hier das gleiche Bild: Massive Beeinträchtigung der umliegenden Siedlungsbevölkerung durch angebliche Nichteinhaltung der Lärmpegelobergrenzen und dem Veranstaltungsende. Wobei an dieser Stelle noch erschwerend anzumerken wäre, dass auf diesem Gelände das Veranstaltungsende sogar bis 02.00 Uhr früh gestattet wird.

Und Sie wissen, sehr geehrter Herr Stadtrat, mit dem offiziellen Veranstaltungsende ist es zumeist nicht getan, denn die Studenten ziehen dann weiter lärmeregend bis weit nach dem Veranstaltungsende durch die Siedlungsgebiete der Sandgasse in Richtung Moserhofgasse dem Verlauf des Radweges folgend.

Darf ich an dieser Stelle auf die „Lärmschutzrichtlinie für Veranstaltungen“ des Umweltbundesamtes aus dem Jahre 2011 hinweisen, in der es in Bezug auf Lärmpegelobergrenzen auf Seite 21 wie folgt lautet:

„Bei Plätzen mit umliegender Bebauung, insbesondere im städtischen Bereich, wird erfahrungsgemäß bei Veranstaltungen mit Musik der Immissionspegel LA,eq von 80 dB vor Fenstern nächstgelegener Wohnnachbarn erreicht bzw. überschritten. Damit ist der Dosiswert für ein Kalenderjahr bereits mit einem Veranstaltungstag ausgeschöpft.

Entsprechend der Tabelle ist keine weitere (auch leisere) Veranstaltung mehr zulässig. Eine positive schalltechnische Aussage zu weiteren Veranstaltungen ist nicht möglich. Vielmehr sind in diesen Fällen die Entscheidungsträger gefordert, einen Interessenausgleich zwischen den betroffenen Personen herbeizuführen.“

In den Bescheiden wird zwar eine max. zulässige Lärmpegelobergrenze für „Musik und Tondurchsagen angegeben. Über Verstärkeranlagen dürfen nur so dargeboten werden, dass beim Fenster des nächstgelegenen Wohnraumes der Wert von LA,eq = 70 dB bis 22.00 Uhr und der Wert von LA,eq = 60 dB - gemessen 0,50 m vor geöffnetem Fenster - nicht überschritten wird.“

Die Praxis zeigt jedoch, dass aufgrund der mangelnden Überwachungssituation dieser Lärmpegelobergrenzen, diese von den Veranstaltern zumeist massiv überschritten werden. Seltene stichprobenartige Überprüfungen wie z.B. im Vorjahr anlässlich des „Nuke-Festivals“ (siehe Messbericht des Umweltamt Graz vom 29.08.2016) beweisen dies sehr deutlich:

### MESSPUNKT 01, (MP01) Dach Halle E:

29.08.2015 - 12:00 Uhr bis 23:30 Uhr

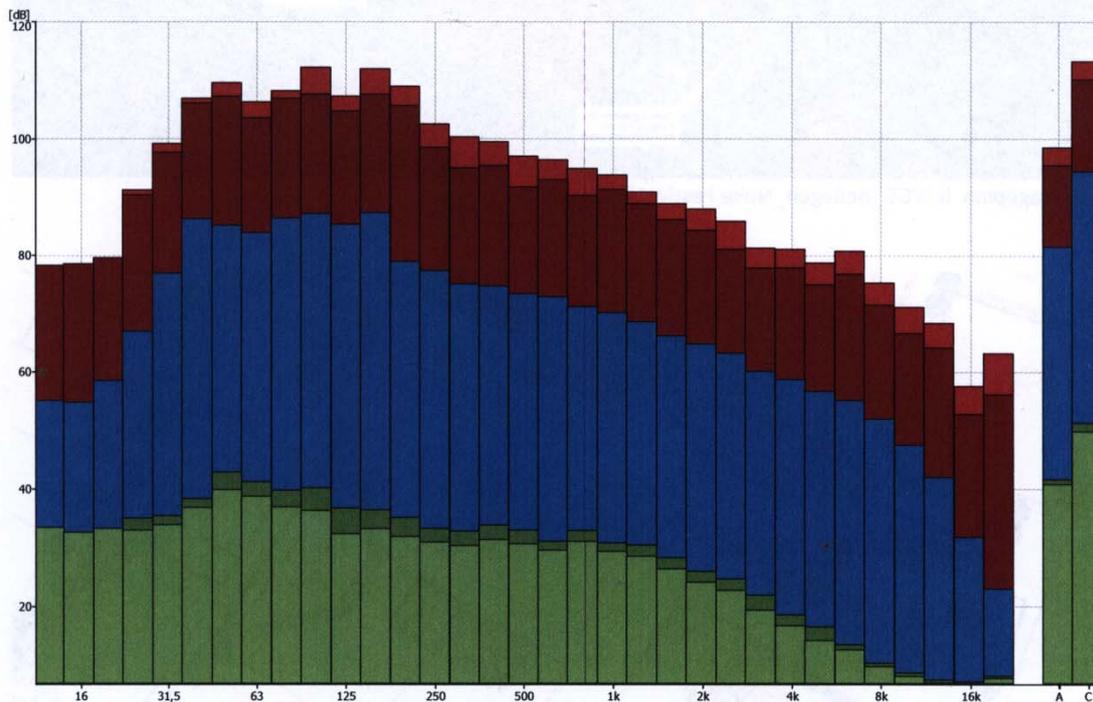


Abb. 5: Frequenzanalyse MP01 zwischen 12:00 Uhr bis 23:30 Uhr

Hier ergaben die Messwerte in der Zeit zwischen 12.00 und 23.30 Uhr eine durchschnittliche Lärmbelastung von  $L_{A,eq}$  von 87,5 dB mit Lärmpegelspitzen  $L_{A,max}$  bis 98,5 dB.

Entsprechend der „Lärmschutzrichtlinie für Veranstaltungen“ des Umweltbundesamtes aus dem Jahre 2011“ wäre in einem solchen Fall mit 1 Veranstaltungstag die maximal zulässige Belastungszahl für die Bevölkerung erreicht.

In Tabelle 4 sind beispielhaft die zulässige Anzahl der Veranstaltungstage pro Kalenderjahr in Abhängigkeit vom energieäquivalenten Dauerschallpegel bzw. die maximal zulässigen  $L_{A,eq}$  für eine gewisse Anzahl von Veranstaltungstagen angegeben.

Tabelle 4: Beispiel für die maximal zulässige Häufigkeit von Veranstaltungen pro Kalenderjahr in Abhängigkeit von den Immissionspegeln.

$L_{A,eq,Tag}$	$L_{A,eq,Nacht}$	Anzahl der Veranstaltungstage pro Kalenderjahr
80 dB	60 dB	1
<b>oder</b>		
75 dB	55 dB	3
<b>oder</b>		
70 dB	50 dB	10

Dieses Beispiel verdeutlicht einmal mehr die äußerst unbefriedigende Situation zwischen Theorie (Bescheid) und Praxis (Überwachung).

Im Vorjahr gab es zumindest im Bereich des Augartenparks mit der Genehmigung des südlichen Areals als Veranstaltungsstätte (Ansuchen durch die Mag.Abt 8/4 - Abteilung für Immobilien) eine Verbesserung betreffend der maximal zulässigen Anzahl von Veranstaltungstagen mit elektro-akustisch verstärkter Musikdarbietung.

Dort wurde nunmehr generell Folgendes festgelegt (siehe Verhandlungsschrift der Bau- und Anlagenbehörde/Veranstaltungsreferat vom 07.04.2015):

„Die Veranstaltungen sollen jährlich von März bis Oktober  
– von 08.00 bis 22.00 Uhr (montags bis samstags),  
– von 08.00 bis 20.00 (sonntags) sowie – von 08.00 bis 23.00 Uhr in Zeltbauten  
in Form von maximal  
– 3 Veranstaltungstage mit elektro-akustisch verstärkter Musikdarbietung  
(in jedem Fall nur bis maximal 22.00 Uhr) stattfinden.“

Diese Vorgangsweise sollte nun auch bei den Inffeldgründen beschränkt werden.

Daher erlaube ich mir heute und hier an Sie, sehr geehrter Herr Stadtrat Mag.(FH) Mario Eustacchio, die

**Frage:**

zu richten:

„Sind Sie bereit, sich dafür einzusetzen, dass auf dem Gelände der TU-Graz/Inffeldgründe eine gleichwertige Regelung wie im Augartenpark - mit Genehmigung einer Veranstaltungsstättenbewilligung gemäß § 15 iVm § 17 StVAG 2012, also mit einer Begrenzung der vorgeschriebenen Veranstaltungstage und Ende von Veranstaltungen - umgesetzt wird?“